

# Christentum und Menschenrechte in Geschichte und Gegenwart

**Peter Gbiorczyk**

In: Die nahe Not, die fremde Nähe, Diakonische Flüchtlingshilfe im Main-Kinzig-Kreis 1990-2010, Erlensee 2011, S. 118-127

## 1. Religiöse Ursprünge der Menschenrechte

Die Wurzeln der Menschenrechte sind teilweise religiösen Ursprungs, weil die Religion in den ältesten Gesellschaften schon vor der Staatenbildung Grundlage des Rechts war. Juden, Griechen, Römer und Christen haben so Bausteine zur Bildung der Menschenrechte beigetragen. Wir finden hier schon vor 2000 Jahren die Vorstellung von der Würde des Menschen, die in seiner Individualität liegt. Zugleich gibt es nach der Staatenbildung ein kritisch distanzierendes Verhalten gegenüber den politischen Gewalten. Dieser naturrechtliche Ansatz bedeutete damals aber noch nicht, dass der Einzelne einen Rechtsanspruch auf die Sicherung seiner Würde hatte.

Im **Volk Israel** wurde das Gewissen wichtig und damit der moralisch verantwortliche Mensch. Bei den alttestamentlichen Propheten finden wir beides: das Einfordern der Verantwortung des Einzelnen und die Kritik an den Königen, wenn sie zum eigenen Vorteil willkürlich die Rechte des Volkes einschränkte. So konnte im Namen Gottes die politische Macht infrage gestellt und eingeschränkt werden.

Bei den **Griechen** finden wir in den demokratisch organisierten Stadtstaaten zum ersten Mal die Vorstellung, dass die politisch Herrschenden nicht Eigentümer der Macht sind, sondern sie von den Mitbürgern verliehen bekommen haben. Daraus ergibt sich, dass sie darüber Rechenschaft abzugeben hatten, wie sie diese Macht zum Wohle der Bürger ausüben. In gewisser Weise gilt dies auch für die Römer.

Entscheidend ist im übrigen das seit den griechischen Sophisten entwickelte Naturrechtsdenken: Alle Menschen sind vor Gott und der Natur gleich. Dies stand aber im Gegensatz zur politischen Praxis, wie die nicht hinterfragte Einrichtung der Sklaverei zeigt. Durch den römischen Politiker Cicero wurde das Naturrecht dann auch in den konkreten politischen Alltag geholt. Für die **Römer** war es wichtig, dass die Politik rechtmäßig war, auch wenn der Einzelne noch immer keinen Rechtsanspruch geltend machen konnte. Hier finden wir, nun säkularisiert, die ursprünglich religiös-magische Vorstellung, dass das politische Handeln dem Willen der Götter zu entsprechen hat. So heißt es in einem berühmt gewordenen Satz des römischen Philosophen Epiktet, der das Naturrecht beschreibt: „Alle Menschen sind Brüder, denn sie haben Gott zum Vater“. Diese Vorstellung hat das Christentum dann mit aufzunehmen und von seinen jüdischen Wurzeln her teilen können.

Im Christentum wird die Würde des einzelnen Menschen damit begründet, dass er Ebenbild Gottes ist. Er ist vor seinem Gewissen für sein Tun und damit für sein Heil verantwortlich. Über ihn kann kein Mensch verfügen. Dazu kommt, dass alle Menschen vor Gott gleich sind. Dies wird ebenso wie sonst in der Antike naturrechtlich begründet. Die Vorstellung von der Würde des einzelnen Menschen bleibt allerdings meistens ohne praktische Auswirkungen.

So stellt sich Paulus nicht gegen die Sklaverei, sondern fordert lediglich, die Sklaven menschlich zu behandeln, weil sie Gottes Kinder sind.

Eingeflossen in die Entwicklung der Idee der Menschenrechte ist im übrigen noch die Vorstellung der **Germanen**, dass Herrschaft auf Gegenseitigkeit beruht. Die Untertanen schulden den Herrschern nur dann Gefolgschaft, wenn diese auch das Recht wahren. In den Auswirkungen dieser Grundsätze ging es wiederum auch nicht um den Einzelnen, sondern um die Rechte der verschiedenen Stände.

## **2. Die Stellung von Kirchen und Theologien zu den Menschenrechten**

Bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Idee der Menschenrechte von beiden christlichen Konfessionen in Deutschland kritisch betrachtet.

Auf dem europäischen Kontinent wurden die „Rechte des Menschen und Bürgers“ zum ersten Mal während der Französischen Revolution 1798 proklamiert. Sie waren vorher in der amerikanischen Bill of Rights von Virginia 1776 in Anlehnung an die englischen Rechteerklärungen des 17. Jahrhunderts formuliert worden. In der französischen Menschenrechtserklärung von 1793 finden wir eine deutlich antikirchliche Tendenz. Sie beruft sich zwar in quasi religiöser Sprache auf die „Gegenwart des höchsten Wesens“, aber damit ist nicht der christliche Gott gemeint, sondern die Göttin der Vernunft. Es kommt vornehmlich für die katholische Kirche in Frankreich durch die Revolution zu großen Beeinträchtigungen ihrer Rechtsstellung und zu Verfolgungen. Auf der inhaltlichen Seite wird das christliche Menschenbild und Weltverständnis durch den betonten Individualismus der aufklärerischen Menschenrechtsidee infrage gestellt. Theologie und Kirchen betonen den Dienst am Nächsten und die soziale Einordnung des Einzelnen in die Familie und das Gemeinwesen, die Menschenrechtserklärung dagegen stellen das Individuum in den Mittelpunkt.

### **2.1. Die Katholische Kirche**

1976 beschäftigt sich die Studie der päpstlichen Kommission „Justitia et Pax“ mit den Stellungnahmen der Päpste im 19. Jahrhundert zu den Menschenrechten. Sie seien von „Vorsicht und Ablehnung, ja manchmal sogar von offener Feindschaft und Verurteilung“, gekennzeichnet gewesen.

So lehnt Papst Pius IX. 1864 Religions- und Meinungsfreiheit entschieden ab. In den achtziger Jahren brachten die Sozialenzykliken Leos XIII. eine gewisse Öffnung gegenüber den von der Arbeiterbewegung geforderten sozialen Menschenrechten. Trotzdem sah Leo XIII den Umsturz am Werk, den er auf die „unheilvolle und beklagenswerte Neuerungssucht“ in der Zeit der Reformation zurückführte. Nun gebe es „zügellose Freiheitslehren“, die sowohl vom christlichen als auch vom Naturrecht abweichen. Der Gottesglaube schütze davor, dass Volkssouveränität und Staatsgewalt verabsolutiert würden. Gerade durch ihn werde die Freiheit durch die katholische Kirche „lauter verkündet und standhaft verteidigt“. Auf diesem Hintergrund kritisiert er den Gedanken der Gleichheit, die Lehre von der Volkssouveränität, die Forderung nach Meinungs-, Presse-, und Lehrfreiheit, nicht zuletzt auch die Forderung nach Kultusfreiheit: Ein Staat ohne Gott oder auch, was schließlich auf dasselbe hinausläuft, ein Staat, der...gegen alle Religionen sich gleichgültig verhält, stellt sich in Gegensatz zur Gerechtigkeit und Vernunft. Da daher der Staat notwendig Einheit des religiösen Bekenntnisses fordert, so hat er sich zu dem allein wahren, dem katholischen nämlich, zu bekennen“.

Der Begriff „Menschenrechte“ wird in der katholischen Kirche dann zum ersten Mal in Enzykliken 1937 verwandt, um gegenüber Nationalsozialismus und Kommunismus in totalitären Staaten die menschlichen Grundrechte zu verteidigen.

Erst unter dem Eindruck der massiven Menschenrechtsverletzungen während der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs bekamen die auch schon vorher vorhandenen Traditionen des liberalen Katholizismus zunehmend Geltung. Im Jahr 1941 spricht Papst Pius XII. davon, dass die Würde des Menschen wiederhergestellt und gewahrt werden müsse. Wörtlich heißt es dann in einer Rundfunkansprache Weihnachten 1944: „Die Kirche hat die Aufgabe, der Welt, die sich nach besseren und vollkommeneren Formen der Freiheit sehnt, die erhabenste und notwendigste Botschaft, die es geben kann, zu verkündigen: die Würde des Menschen, seine Berufung zur Kindschaft Gottes. Es ist der mächtige Ruf, der von der Krippe von Bethlehem bis an die äußersten Grenzen der Erde in allen Ohren widerklingt, in einer Zeit, in der diese Würde in bedauerlicher Weise erniedrigt wird“.

In der Debatte der UN-Menschenrechtskommission um die Formulierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 kam es in der katholischen und den evangelischen Kirchen zu kritischen Stellungnahmen. Sie hatten erwartet, dass ein Gottesbezug in die Präambel aufgenommen würde. Die Mehrheit der Kommission aber war der Meinung, dass auf Grund unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen keine Einigkeit über die Ursprünge der Menschenrechte erreicht werden könne. Im übrigen sei es auch nicht möglich, über einen göttlichen Ursprung von Rechten abzustimmen. Vorbehalte formulierte die katholische Kirche auch wegen des fehlenden Schutzes von ungeborenem Leben.

Erst 1963 in der Enzyklika „Pacem in terris“ kommt es durch Johannes XXIII zu einer ausführlichen Stellungnahme zur Frage der Menschenrechte. Hier finden wir die wichtigsten Rechte, die auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formuliert wurden. Begründet werden sie mit der Würde des Menschen. 1965 dann bezieht sich darauf das Zweite Vatikanische Konzil. Der Mensch wird hier als ein Wesen angesehen, das „vom Schöpfergott mit Vernunft und Freiheit als Wesen der Gemeinschaft“ geschaffen ist und nach seinem Gewissen zu handeln hat. Die wichtigsten Gesichtspunkte sind: Schutz der individuellen Menschenwürde, Anerkennung der grundlegenden Gleichheit aller Menschen und die Ermöglichung tätiger Anteilnahme an Leben und Leitung des Staates. Dieser hat Schutz und Förderung der Menschenrechte zu gewährleisten. Gleichzeitig nimmt die katholische Kirche das Recht in Anspruch „auch politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterstellen, wenn die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen es verlangen“.

Auf der römischen Bischofssynode 1974 wird in der „Botschaft über Menschenrechte und Versöhnung“ neben der Erörterung der Freiheitsrechte des Einzelnen, auch nach den sozialen und ökonomischen Voraussetzungen für deren Verwirklichung gefragt. Es werden fünf Gesichtspunkten dargestellt, die hier nur stichwortartig genannt werden können: 1. das Recht auf Leben, 2. das Recht auf Nahrung, 3. die sozioökonomischen Rechte, 4. die politischen und kulturellen Rechte, 5. das Recht auf Religionsfreiheit.

2008 spricht Papst Benedikt XVI vor der UNO-Vollversammlung und erklärt zum 60. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: „Die Anerkennung der Einheit der Menschheitsfamilie und die Achtung der einer jeden Frau und jedem Mann innewohnenden Würde finden heute eine neue Akzentuierung im Prinzip der Schutzverantwortung....Jeder Staat hat die vorrangige Pflicht die eigene Bevölkerung vor

schweren und dauerhaften Verletzungen der Menschenrechte zu schützen, wie auch vor den Folgen humanitärer Krisen, die sowohl von der Natur wie auch vom Menschen verursacht werden“. In Kontinuität zur katholischen Tradition - mit Bezug auf den Schöpfungsplan Gottes und das Naturrecht - sind die Menschenrechte „in das Herz der Menschen eingeschrieben und in den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen gegenwärtig“. Die Förderung der Menschenrechte ist für ihn „die effektivste Strategie um Ungleichheiten zwischen Ländern und sozialen Gruppen zu beseitigen, wie auch um die Sicherheit zu erhöhen“.

## **2.2. Die evangelischen Kirchen**

Beim Blick in die Geschichte ergibt sich für den Protestantismus grundsätzlich ein ähnliches Bild. Aus verschiedenen Gründen lag den Reformatoren die Problematik der Menschenrechte fern. Der wichtigste ist die Rechtfertigungslehre Martin Luthers. Gerechtigkeit und Freiheit sind hier zuerst Gerechtigkeit und Freiheit des Menschen vor Gott als Person. Der Einzelne wird nicht durch seine eigenen Werke gerechtfertigt, sondern durch die Gnade Gottes. Die Gerechtigkeit bezieht sich nicht auf die sozialen Strukturen der Welt, obwohl gerade Luther besonders betont, dass die weltliche Gewalt an die Wahrung des göttlichen und menschlichen Rechts gebunden ist. Er ist sich dessen bewusst, dass das Recht des Einzelnen auf den Schutz der staatlichen Gewalt angewiesen ist. Aber auch hier wird wie in der katholischen Kirche die Welt als sozialer Stufenbau gesehen. Die Stände haben jeweils unhinterfragt ihren Platz und rechtlich bleibt es bei der Ungleichheit von Adel, Bauern und Leibeigenen.

Mittelbar jedoch tragen auch hier - gegen die eigene Absicht - die Reformatoren zur Entwicklung der modernen Freiheits- und Menschenrechte bei. Das Leben und der Glaube des Einzelnen gewinnen hohe Bedeutung. Die Entwicklung der autonomen Persönlichkeit wird auf den Weg gebracht. Dazu kommt, dass sich in den Kriegen bis zum Westfälischen Frieden 1648 ein starker religiöser und ständischer Freiheitswille zeigt. Dadurch werden in Europa und auch in Amerika für die Idee der Menschenrechte wichtige Impulse gegeben.

Für den Protestantismus des 19. bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts gilt im Wesentlichen das auch schon im Blick auf die katholische Kirche Gesagte. Man begegnet den im Zuge der Französischen Revolution verfassten Menschenrechten kritisch bis feindselig. Bedeutsamer ist dagegen die Rolle Immanuel Kants, der immer wieder als Moralphilosoph auch des deutschen Protestantismus bezeichnet worden ist. Er bemüht sich, die Menschenrechte aus dem Schatten der Französischen Revolution, die eben auch viel Unrecht mit sich brachte, zu holen. Er entwickelt in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“ (1795) seine Ideen zu einem Weltbürgerrecht: „Die Rechtsverletzungen an einem Platz der Erde“ werde durch die immer engere Gemeinschaft auch „an allen gefühlt“. Deshalb könne ein Weltbürgerrecht eine „notwendige Ergänzung des Staats- und Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrecht überhaupt, und so zum ewigen Frieden“ darstellen. Kants Gedanken wurden jedoch in protestantischer Theologie und Kirche wenig beachtet.

Auch in der Zeit der Revolution von 1848/49, in der die Frankfurter Nationalversammlung die Grundrechte des deutschen Volkes formuliert, finden wir dazu in den evangelischen Kirchen unterschiedliche Stellungnahmen. Vorwiegend hält man in der konservativen evangelischen Theologie und Kirche die staatliche und gesellschaftliche Ordnung für die gottgegeben. In liberaleren Kreisen wird der Fortschrittsoptimismus im Blick auf die Entwicklung und Verwirklichung von Menschenrechten und damit einer gerechteren Gesellschaftsordnung ebenfalls eher mit Erschrecken wahrgenommen: „Man folgt der einmal entstandenen

Bewegung gern, weil man einer guten Sache zu dienen meint; und doch, wie bald ist die Grenzlinie überschritten, über die man nicht hinausgehen kann, ohne vor einem Abgrund zu stehen“, so der Theologe F.C.Baur. Die frommen Kreise der Erweckten, die dritte bedeutende Strömung innerhalb der Ev. Kirche, verhielten sich gleichgültig gegenüber der Politik und den dort aufgebrochenen Fragen nach den Menschenrechten.

Bis zum Zweiten Weltkrieg bleibt es überwiegend bei der Distanz zu den als unchristlich angesehenen Bemühungen um eine Gesellschaft, in der der vernunftgesteuerte, grundsätzlich gute Mensch als Maßstab genommen wird. Dem wird wie in der Reformation entgegengesetzt, dass nur Gott die Vergebung von Schuld und damit Freiheit gewähren könne. Durch staatliche Gesetze könne man die geistliche Freiheit nicht verwirklichen.

Nach 1945 geben beide Kirchen ihre weitgehend ablehnende Haltung gegenüber den Menschenrechten auf, weil die eklatanten Menschenrechtsverletzungen in der Zeit des Nationalsozialismus und dann auch im Stalinismus ein Umdenken bewirkten. Viele Theologen blieben aber dennoch den Menschenrechten aus verschiedenen Gründen reserviert gegenüber oder lehnten sie weiter ab. Erst 1977 gab es vor allem durch Heinz Eduard Tödt und Wolfgang Huber eine neue wissenschaftlich ausgearbeitete Verteidigung und Begründung: Sie stellen fest, dass sich bei vielen Menschen sich immer wieder „Resignation und Hoffnungslosigkeit“ breitmache, weil die Menschenrechte trotz vieler Anstrengungen missachtet werden: „Christen können in dieser Lage jedoch einander daran erinnern, dass sie aus einer Hoffnung leben, die die Möglichkeiten geschichtlicher Verwirklichung übersteigt und deshalb zum Einsatz für den Mitmenschen trotz aller Rückschläge ermutigt. Nicht eine stolze Erfolgsbilanz, sondern die in Jesus begründete Verheißung eines Reichs der Gerechtigkeit, des Friedens und der Freude (Römer 14,17) ist der Grund für Christen, zuversichtlich im Kampf um die Menschenrechte mitzuwirken.“(197).

### **2.3. Die Ökumenische Bewegung**

Der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) hat auf seiner Gründungsversammlung 1948 das Programm einer „verantwortlichen Gesellschaft“ vorgelegt. Darin werden Meinungsfreiheit, Gleichheit, Toleranz und Freiheit der politischen Mitwirkung des Volkes gefordert. Maßgeblich mitgewirkt hat der Rat bei der Ausarbeitung der im gleichen Jahr verfassten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, insbesondere bei dem Artikel über das Recht auf Religionsfreiheit. In den folgenden Jahrzehnten kommt es zu neuen Ansätzen vor allem durch die verstärkte Einbeziehung und Berücksichtigung der Diskussionen in den Kirche der sogenannten Dritten Welt. Auf der Genfer Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft im Jahre 1966 wird dann die Menschenrechtsfrage im Zusammenhang mit den Themen der Selbstbestimmung und Entkolonialisierung, sowie des „schnellen sozialen Wandels“ mit Verarmung vieler Menschen erörtert. Einflussreich sind die verschiedenen theologischen Entwürfe dieser Zeit: Die Theologien der Revolution, der Befreiung, der Hoffnung und eben auch der Menschenrechte.

1970 gibt es dann in den lutherischen und reformierten Kirchenbünden Erklärungen und Studienprogramme zur Frage der Menschenrechte. Die Menschenrechte werden als „gottgegeben“ bezeichnet. Es wird auch deutlich hervorgehoben, dass die Menschenrechte nicht nur durch die Anwendung direkter Gewalt, sondern auch durch die Auswirkungen ungerechter sozialer und ökonomischer Systeme verletzt werden. Einzelne und Gruppen in den Kirchen werden aufgerufen, sich für die Verbreitung des Menschenrechtsgedankens und seine praktische Umsetzung einzusetzen. 1970 verabschiedet der ÖRK auch das „Programm

zur Bekämpfung der Rassismus“, provoziert insbesondere durch die Apartheidspolitik im Südlichen Afrika. Es ist ein praxisorientiertes Dokument, das in den deutschen evangelischen Kirchen allerdings vielfach als zu politisch mit Zurückhaltung aufgenommen und nur von wenigen in praktisches Handeln umgesetzt wird.

1974 – parallel zur römischen Bischofssynode – erstellt der ÖRK einen Katalog elementarer menschenrechtlicher Standards, der auf der Vollversammlung 1975 in Nairobi angenommen wird. Dieser Katalog soll dazu dienen, den Christen für die unterschiedlichen Situationen menschenrechtlich begründete Argumente bereit zu stellen. Die wichtigsten Grundsätze sind: „(a) Es gibt ein grundlegendes Recht des Menschen auf Leben – zu dieser Thematik gehört auch die gesamte Frage des Überlebens, der Bedrohungen und Verletzungen, die aus ungerechten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Systemen erwachsen...(b) Es gibt ein Recht, sich kultureller Identität zu erfreuen und diese zu erhalten... (c) Es gibt ein Recht, an den Entscheidungsprozessen in der Gemeinschaft teilzuhaben... (d) Es gibt ein Recht auf eigene, auch abweichende Meinung, das eine Gemeinschaft oder ein politisches System davor bewahrt, sich in autoritärer Unbeweglichkeit zu verhärten. (e) Es gibt ein Recht auf persönliche Würde, das zum Beispiel die Verurteilung der Folter und einer fortgesetzt verlängerten Haft ohne faires Gerichtsverfahren einschließt. (f) Es gibt ein Recht, sich frei für eine Religion oder einen Glauben zu entscheiden...“. Die Nähe dieses Katalogs zu den Formulierungen der römischen Bischofssynode im gleichen Jahr ist offenkundig. Während im Bereich des Glaubens und der Lehre noch erhebliche Unterschiede bestehen, kann jedoch im Blick auf die Menschenrechte und den damit geforderten praktischen Schritten weitgehende Einigkeit festgestellt werden.

In den nächsten Jahrzehnten werden das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, Frauenrechte, Ablehnung der Todesstrafe und das Programm zur Überwindung von Gewalt thematisiert und dementsprechende Beschlüsse gefasst. 1998 allerdings bleibt die Vollversammlung in Harare/Simbabwe angesichts der dortigen Verletzungen von Menschenrechten an Homosexuelle eine Stellungnahme schuldig. Das zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte beschlossene Dokument blieb so allgemein und unkonkret.

Das letzte Dokument zu den Menschenrechten verabschiedet die Vollversammlung des ÖRK 2006 in Porto Alegre. Unter dem Titel: „Erklärung über den Terrorismus, Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte“ wird im letzten Punkt folgendes ausgeführt: Die Vollversammlung „beträchtigt, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen der internationalen Rechtsstaatlichkeit stehen und die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht respektieren müssen. Die Gesetzgebung zur Terrorismusbekämpfung sollte nicht zur Demütigung und zur Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde führen. Die Staaten und die Völkergemeinschaft müssen über die Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und des Militärs hinausgehen und eine Zusammenarbeit zur Bekämpfung der tatsächlichen Ursachen des Terrorismus anstreben“.

## **2.4. Orthodoxe Kirchen**

Im östlichen Europa werden die Menschenrechte durch immer noch sehr schlechte Zustände in den Gefängnissen, die häufigen Willkür von Polizei und Behörden und den Menschenhandel verletzt. Gravierend ist in vielen Staaten die Minderheitenfrage.

Der Hauptgrund dafür wird in dem sogenannten Ethnonationalismus gesehen, der seit Jahrhunderten Gebietsansprüche völkisch begründet. Dazu gehört auch, dass die jeweiligen Religionen, bzw. Kirchen und den Nationalismus mit ihren Inhalten stützten. Wenn hier nun vom orthodoxen Christentum und dessen Verhältnis zu den Menschenrechten gehandelt wird,

dann muss darüber hinaus beachtet werden, dass es eine Vielzahl selbständiger orthodoxer Kirchen gibt, die in der Regel unter starkem Einfluss der jeweiligen Staaten stehen, sich eher anpassen und das politische System bestätigen.

Die Russisch-Orthodoxe Kirche verfasst im Jahr 2000 ihre Sozialkonzeption, in der sie ihre Position zu den Menschenrechten dargelegt: Es gebe keine Menschenrechte ohne Menschenpflichten. Wenn der „sündige Mensch“ mit Menschenrechten ausgestattet werde, so könnten diese den menschlichen Egoismus befördern. Ihn zu überwinden müsse der Mensch beständig an sich arbeiten, damit er seinem göttlichen Ebenbild wieder ähnlich werde. Es geht dabei vor allem darum, sich innerlich vom Egoismus zu befreien. Dies sei auch in unfreien Systemen möglich. Menschenrechte und Demokratie sind auch deshalb nicht so eng verbunden wie im Westen. In der Sozialkonzeption werden insbesondere die sozialen Rechte auf angemessene Bezahlung für die Arbeit und auf ein allgemein zugängliches Gesundheitssystem gefordert. Die Position zur Todesstrafe bleibt dagegen eher unklar: „Die Abschaffung der Todesstrafe gibt mehr Möglichkeiten für die pastorale Arbeit mit dem Gestrauchelten und für dessen eigene Reue...“ Aber die Gesellschaft solle frei über die Todesstrafe entscheiden. Dabei müsse die Verbrechensrate berücksichtigt werden.

Der griechisch-orthodoxe Theologe Anastasios Jannulatus formulierte 1979 auf einer UNESCO-Konferenz über die Menschenrechte in den religiösen und kulturellen Traditionen der Welt: „Die gesamte Menschheit ist aus einem Menschenpaar entstanden, das Gott geschaffen hat; dementsprechend sind alle Menschen, unabhängig von ihrer Rasse, Hautfarbe, Sprache und Bildung ausgestattet mit der Würde göttlicher Herkunft“. Auch die Freiheit sei eine der zentralen Ideen des Christentums, weil der Mensch frei über seine Nähe oder Ferne zu Gott entscheide. Da die Kirchen in den orthodoxen Ländern, wie schon oben begründet, sich den jeweiligen staatlichen Verhältnisse anpassten, wurden sie in ihren Ländern in der Regel nicht zu Vorkämpfern für die Menschenrechte, auch dann nicht, wenn es um die religiösen Rechte ihrer eigenen Mitglieder ging. Dazu kommt, dass die Einforderung von Menschenrechten als Teil der politischen Strategie des Westens gesehen wurde und wird: Der Westen versuche, die Staaten in ihren Regionen zu zersetzen und gefügig zu machen. Er unterstütze die nationalen, religiösen und weltanschaulichen Minderheiten und schwäche damit die Identität der Nation. Der nächste Schritt sei dann die Überfremdung durch westliche Kultur und die wirtschaftliche Ausbeutung (z.B. zeigt sich im Kosovo, dass selbst menschenrechtlich orientierte Orthodoxen verzweifeln, weil der Westen zwar von universellen Menschenrechten spricht, sie aber zum Nachteil der Orthodoxen anwendet).

Bei der Frage der Menschenrechte für Homosexuelle wird als Norm wie in der katholischen Kirche davon ausgegangen, dass die Neigungen an sich noch nicht als Sünde gelten, die Ausübung jedoch verdammt wird. Die orthodoxen Kirchen haben sich bislang noch viel weniger deutlich geäußert als die Westkirchen. Unter dem Druck aber von EU, protestantischer Ökumene und Menschenrechtsorganisationen grenzen sie sich mehr und mehr von westlich-liberalen Vorstellungen ab, und eben damit von der Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

## Literatur:

Bielefeldt, Heiner: Menschenrechte: Universell gültig oder kulturell bedingt, Internet: [www.justitia-et-pax.de/Bielefeldt.pdf](http://www.justitia-et-pax.de/Bielefeldt.pdf)

Buchenau, Klaus: Orthodoxes Christentum und Menschenrechte, in: Menschenrechte – Globale Dimensionen eines universellen Anspruchs, hrsg. von Nicole Janz/ Thomas Risse . Baden-Baden 2007

Heckel, Martin: Die Menschenrechte im Spiegel der reformatorischen Theologie, Heidelberg 1987

Höver, Gerhard: Die Kirche und die Menschenrechte, in: Modernes Freiheitsethos und christlicher Glaube, hrsg. von Johannes Schwartländer, München 1981

Huber, Wolfgang und Tödt, Heinz Eduard: Menschenrechte: Perspektiven einer menschlichen Welt, München 1988

Maier, Hans: Wie universal sind die Menschenrechte?, Freiburg/Basel/Wien 1979

Maier, Hans: Christentum und Menschenrechte. Historische Umriss, in: Walter Odersky (Hg.) Die Menschenrechte , Herkunft-Geltung-Gefährdung, Düsseldorf 1994, S. 49-64

Wolfgang Reinhard: Die abendländischen Grundlagen der modernen Menschenrechte, in: Das Recht, Rechte zu haben – Menschenrechte und Weltreligionen, hrsg. von Monika Rappenecker, Freiburg 2004

Saberschinsky, Alexander: Die Begründung universeller Menschenrechte, Zum Ansatz der Katholischen Soziallehre, Paderborn 2002

Schmale, Wolfgang: Grund- und Menschenrechte in vormodernen und modernen Gesellschaften Europas, in: Grund- und Menschenrechte, hrsg. von Margaret Grandner/ Wolfgang Schmale/ Michael Weinzierl, Wien/München 2002

Papst Benedikt XVI.: Menschenrechte sind unteilbar, Rede vor UNO-Vollversammlung 2009. Internet: [www.kbwn.de/html/menschenrechte.html](http://www.kbwn.de/html/menschenrechte.html)

Pfahl-Traugber, Armin: Haben die modernen Menschenrechte christliche Grundlagen und Ursprünge?, in: humanismus aktuell H. 5, 1999, S. 66-77

Vögele, Wolfgang: Christliche Elemente in der Begründung von Menschenrechten und Menschenwürde im Kontext der Vereinten Nationen, in: Ethik der Menschenrechte, hrsg. Von Hans-Richard Reuter, Tübingen 1999



